

Vergabe

**Errichtung und Betrieb
einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Regionallieferstelle Ostsachsen (IRLS-OSN)
in Hoyerswerda**

Leistungsbeschreibung (LB)

Datum: 03.06.2025

INHALT

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
2	Wesentliche Leistungsbestandteile	5
3	Migrationsphase	10
4	Vergütung, Kosten und Bearbeitungsgebühr	10
5	Ansprechperson für Konzessionsgeber	10
6	Datenschutz.....	11
7	Vertragslaufzeit	11

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Verantwortungsbereiche	5
Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS	6

Abkürzungsverzeichnis

AE	Alarmempfangseinrichtung
AES	Alarmempfangsstelle
ATSP	Alarm Transmission Service Provider
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BKatA	Bundeskartellamt
ELS	Einsatzleitsystem
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GZR	Gewerbezentralregister
HCS	Haupt-Clearingstelle nach VdS 3138
IRLS-OSN	Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen
KN	Konzessionsnehmer
KG	Konzessionsgeber
KonzVGV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
KVM	Keyboard Video Mouse
LWL	Lichtwellenleiter
NCS	Neben-Clearingstelle nach VdS 3138
NU	Nachunternehmer
NT	Netzabschluss
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VB	Verfahrensbeschreibung
VdS	Verband der deutschen Sachversicherer
ZE	zugelassene Errichter
ZENC	Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Auftraggeber

Das Landratsamt Görlitz,

Amt für Brandschutz / Katastrophenschutz / Rettungswesen

Bahnhofstraße 24

02826 Görlitz

1.2 Technischer Aufbau

Die Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dazu, entstandene Brände möglichst früh zu erkennen und mittels Übertragungseinrichtung (ÜE) an die AES des KN digital zu Übermitteln. Dieser selektiert die Brandmeldealarme und überträgt sie an die Alarmempfangseinrichtung AE in der IRLS-OSN.

Dies Alarmübertragungsanlage (AÜA) des KNs umfasst:

- (1) die Alarmempfangseinrichtung (AE) zur Anbindung an die Schnittstellen des Einsatzleitrechners (Gateway),
- (2) eine Clearing-Funktion (nachfolgend Clearingstelle genannt),
- (3) ggf. durch Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Übertragungswege und ggf. die Übertragungseinrichtung (ÜE) für die Verbindungsarten gemäß DIN 14675-1.

Der Landkreis Görlitz (nachstehend nur noch Landkreis) sowie der Landkreis Bautzen, beabsichtigt für die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (nachstehend nur noch IRLS-OSN genannt) den Abschluss von Konzessionsverträgen für die Errichtung und den Betrieb leistungsfähiger Alarmempfangsstellen (AES) zur Übergabe von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen (BMA) an die IRLS-OSN. Weiterhin wird den Konzessionsnehmern die Verpflichtung übertragen, im Zuständigkeitsbereich der IRLS-OSN auch die für eine vollständige Alarm-Übertragungs-Anlage (AÜA) erforderlichen Leistungen bereitzustellen.

1.3 Ist-Zustand

Die Stadt Hoyerswerda betreibt für die Landkreise Görlitz und Bautzen in der IRLS-OSN auch eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Im Rahmen des derzeit (Stand 06/2025) bestehenden Konzessionsvertrags für Alarmübertragungsanlagen (im Folgenden: AÜA) betreibt der bisherige Konzessionsnehmer die Übertragungsanlage, auf die aktuell rund 600 BMA aufgeschaltet sind. Die Alarmempfangseinrichtungen (im Folgenden: AE) für Brand- und Gefahrenmeldungen sind in der IRLS-OSN für Feuerwehr und Rettungsdienst untergebracht.

1.4 Soll-Zustand

Der Konzessionsgeber plant die Neu-Vergabe des Konzessionsvertrages der Alarmübertragungsanlage zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA-Konzession) auf IRLS-OSN. Der Konzessionsnehmer (KN) wird Grundversorger der neuen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die IRLS-OSN. Er wird zu diesem Zweck eine AES errichten und betreiben und Übertragungseinrichtungen (im Folgenden „ÜE“) im erforderlichen Umfang und nach Bedarf installieren (BMA-Konzession). Hierzu stellt der KN sicher, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 7 des Konzessionsvertrages) eine funktionstüchtige AE installiert und sämtliche zur Aufschaltung verpflichteten BMA funktionstüchtig angeschlossen sind. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist gegenwärtig der 01.01.2026 vorgesehen. Der bestehende Konzessionsvertrag endet mit der Inbetriebnahme der neuen AE und der funktionstüchtigen Aufschaltung sämtlicher ÜE.

Die Anschlussbedingungen sind in den TAB (technische Anschlussbedingungen für die

Aufschaltung von Brandmeldeanlagen) auf die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen der Landkreise Görlitz und Bautzen geregelt.

Nebenclearingstellen (NCS) sind zuzulassen.

2 WESENTLICHE LEISTUNGSBESTANDTEILE

Für die Konzession wird ein Anbieter zugelassen, welcher vollständig die Aufgabe einer Hauptclearingstelle wahrzunehmen hat.

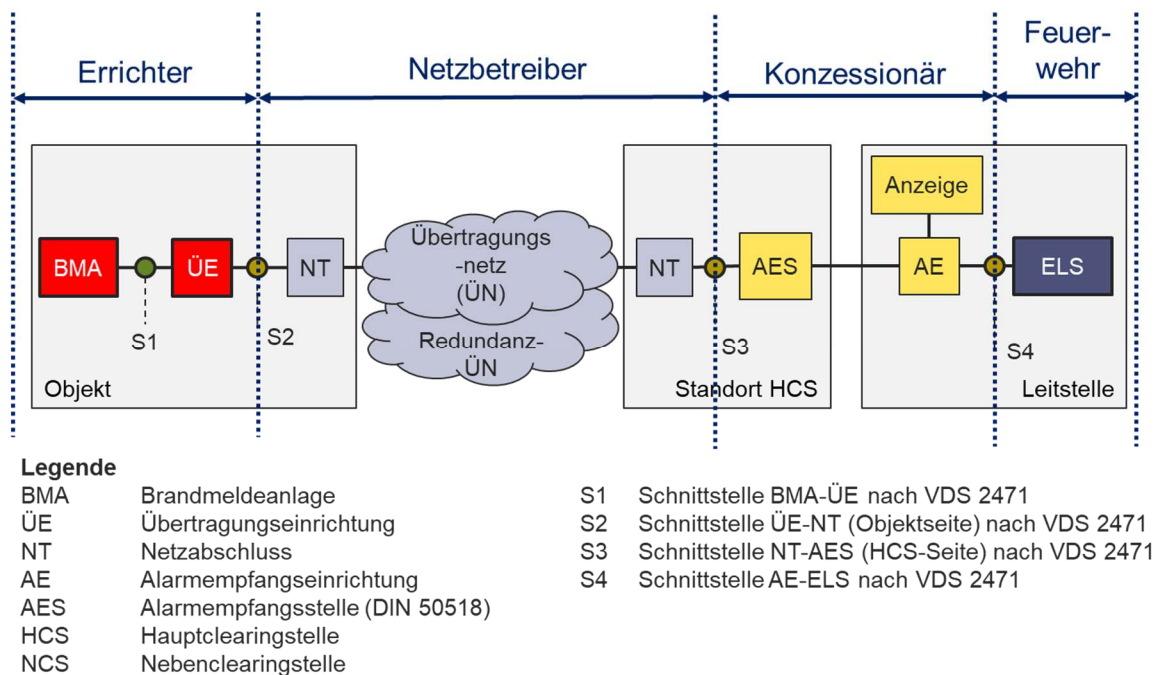


Abbildung 1: Verantwortungsbereiche

Die Verpflichtung des KN umfasst den Betrieb einer AES in einer Hauptclearingstelle (HCS) und den Betrieb der AE in der Leitstelle. Das Übertragungsnetz zwischen AES und AE wird ebenfalls Bestandteil des Konzessionsvertrages und muss durch den Konzessionär mit überwacht werden.

Die Errichtung und die Wartung der BMA und der ÜE sind grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Konzessionsvertrages. Der Konzessionär darf diese Leistungen zwar selbst anbieten, muss aber diskriminierungsfrei zulassen, dass Dritte diese Leistungen ebenfalls erbringen.

Die Anbindung über Nebenclearingstellen (NCS) ist ebenfalls zulässig – siehe Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS – solange die NCS die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die HCS. Auch hier muss die HCS den NCS den Zugang diskriminierungsfrei ermöglichen.

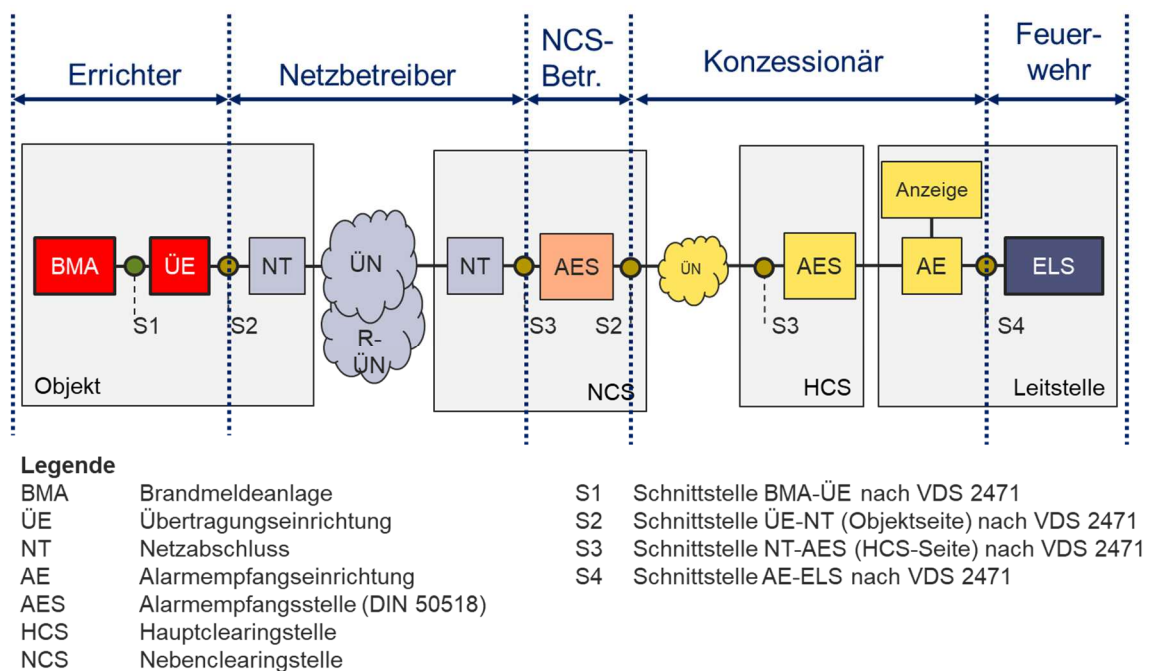


Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS

2.1 Leistungsbestandteile der Konzession

Die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Pflichten finden sich in dem den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Konzessionsvertrag.

Die Konzession umfasst im Wesentlichen folgende Leistungsbestandteile der AÜA für BMA, die vom KN während der Vertragslaufzeit erbracht werden:

- Der Konzessionsgeber verpflichtet den KN für die Dauer der Vertragslaufzeit, eine AES sowie eine AÜA für BMA zu betreiben und Teilnehmer an diese AÜA anzuschließen.
- Der KN ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von anderen Errichtern und aus anderen Übertragungsnetzen, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, die Anschaltung an die von ihm betriebene AES zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen. Die gängigen zertifizierten Übertragungseinrichtungen (ÜE) bzw. Übertragungsgeräte (ÜG) müssen vom Konzessionär empfangen werden können.
- Voraussetzung für die Anschaltung ist die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für „zugelassene Errichter (ZE)“ und „Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZENC)“ des Konzessionsgebers, kurz: „Zulassungsbedingungen ZE und ZE-NC“.
- Dazu haben die Konzessionsnehmer interessierten Errichtern die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität zu ermöglichen. Die Anerkennung eines anderen Errichters und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstellen erfolgt durch den Konzessionsgeber und ist den Konzessionsnehmern mitzuteilen.
- Die einschlägigen gültigen gesetzlichen Regelungen und Normen sind für alle Parteien bindend.
- Die AE/AES dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus an-

geschlossenen Objekten, Ausnahmen davon sind in Einzelfällen (z.B. weitere Gefahrenmeldungen) möglich und zwischen den Parteien abzusprechen.

- Im Falle einer Anfrage durch den Betreiber eines Objekts im regionalen Zuständigkeitsbereich der Konzessionsgeber während der Vertragslaufzeit ist der Konzessionsnehmer berechtigt und verpflichtet, diesem ein Angebot über die Aufschaltung auf seine AES zu den Konditionen des Konzessionsvertrages zu unterbreiten.
- Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Dritten direkt oder über eine Neben-Clearingstelle (NCS) zu unterstützen.

2.2 Leistungen des KN, Umfang und Genehmigungen

Der KN verpflichtet sich gegenüber dem KG:

- (1) Der KN errichtet und betreibt während der Vertragslaufzeit in der IRLS-OSN für Feuerwehr und Rettungsdienst eine nach VdS-zugelassene Alarmempfangseinrichtung (AE) mit Bedieneinrichtung und Schnittstelle zum ELS (Einsatzleitsystem) unter den Voraussetzungen der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung (primäre Anbindung).
- (2) Bei einem Ausfall der Alarmempfangseinrichtung des KN und einem Totalausfall der IRLS-OSN hat der KN sicher zu stellen, dass die BMA-Meldungen einer anderen Leitstelle in Sachsen zugeleitet werden.
- (3) Der KN stellt unter den Voraussetzungen der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung während der Vertragslaufzeit eine nach VdS 3138 zertifizierte Leitstelle als Hauptclearingstelle (HCS) mit Alarmempfangssystem (AES) bereit. Diese hat u.a. folgende Leistungen zu erbringen:
 - (i) Automatische Alarmweiterleitung über die HCS auf die AE und dem Einsatzleitsystem (ELS).
 - (ii) Überwachung des Übertragungsweges (DIN EN 50136) und Meldung auftretender Störungen an die Betreiber der BMA.
 - (iii) Bereitstellung geeigneter Schnittstellen für die Aufschaltung von ÜE auf die HCS unter Verwendung der einschlägigen Schnittstellennormen (Basisprotokoll VdS 2465/ TCP-IP – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen) und Übertragungsweg nach VdS 2471
 - (iv) die Verwaltung der Stammdaten sämtlicher ÜE, einschließlich der ÜE, die über eine NCS aufgeschaltet sind
 - (v) Organisationsaufgaben bei Inbetriebnahme
 - (vi) Serviceleistungen bei Wartung und Instandhaltung
 - (vii) Aufnahme von Störmeldungen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung
 - (viii) Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen:
 - der HCS und der AE
 - der AE und dem ELS der Leitstelle
 - (ix) Reaktion bei Ausfall der Schnittstelle zur IRLS-OSN und fehlender Alarm-

Rückmeldung

- (4) Der KN stellt die Verfügbarkeit der Anbindung von 99,8% nach DIN EN 50136 sicher.
- (5) Der Standort, der durch den KN zu betreibenden HCS, ist von diesem bereit zu stellen und zu betreiben. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden durch den Konzessionsnehmer getragen.
- (6) Die Konformität der HCS mit den Anforderungen aus dem Konzessionsvertrag ist durch den Konzessionsnehmer jederzeit sicher zu stellen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, die HCS des Konzessionsnehmer zur Verifikation der Konformität mit den Anforderungen dieser Ausschreibung zu auditieren bzw. auditieren zu lassen.
- (7) Der KN bietet für die Dauer der Vertragslaufzeit den Betreibern von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Brandmeldeanlagen (BMA) im Verantwortungsgebiet der zur IRLS-OSN gehörenden Gebietskörperschaften die Möglichkeit der Aufschaltung auf Anfrage an, sei es direkt oder über eine Nebenclearingstelle (NCS).
- (8) Der KN benachrichtigt und gibt Meldungen an die IRLS-OSN über alternative Wege weiter. Der KN muss, die für die Übertragung von Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege, bei Betreibern von Kommunikationsnetzen organisieren, soweit die BMA-Betreiber und/oder von dieser beauftragten Dritter nicht solche normenkonformen Übertragungswege selbst organisieren oder organisiert haben. Der KN muss in der Lage sein, die ATSP -Funktionalität (siehe nächster Abschnitt) gemäß der DIN EN 50136-1 zu gewährleisten.

ERLÄUTERUNG ZU ATSP: FÜR DAS ZUSAMMENWIRKEN DER VERSCHIEDENARTIGEN UND ZAHLREICHEN KOMPONENTEN UND AKTEURE DER SICHERUNGSKETTE, WELCHE TEILWEISE VON UNTERSCHIEDLICHEN ORTEN BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN, MUSS EINE GESAMTVERANTWORTLICHE INSTANZ DIE VOLLSTÄNDIGE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE (AÜA) ÜBERWACHEN UND IM BEDARFSFALL BEI STÖRUNGEN ODER AUSFALL DER AÜA EINGREIFEN: DER „ALARM TRANSMISSION SERVICE PROVIDER“ (ATSP).

- (9) Der KN muss die AE für Brandmeldesignale mit einer Schnittstelle zum ELS der IRLS-OSN errichten, betreiben und warten. Die IRLS-OSN betreibt ein ELS-System Dallas von Vivasecur. Die Kosten für den Test und die Integration der Schnittstelle zwischen der AE und ELS trägt der KN.
- (10) Bei der Anbindung der AEs an die Technik der Leitstelle ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des lokalen Netzes der Leitstelle uneingeschränkt gewahrt bleibt. Netzübergänge auf IP-Ebene sind durch eine entsprechende Firewall mit Paketfiltern und ein Application-Gateway zu sichern.
- (11) Der KN stellt zwischen AES (HCS) und AE in den Leitstellen ein Netz bereit und überwacht dieses nach DIN EN 50136.
- (12) Der KN bearbeitet Erstaufschaltungen und vierteljährlichen Test-Alarm-Übertragungen von sämtlichen über die HCS des KN aufgeschalteten ÜE zentral; bei der Erstaufschaltung einer ÜE ist die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der AE des KNs erforderlich („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die Überwachungsfunktionen (Übertragungswege nach DIN 14675-1) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AE oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen.
- (13) Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die BMA-Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden vom KN als „vereinfachte Revision“ ohne Inanspruchnahme des KGs abgewickelt. Eine Revision mit Inanspruchnahme des KGs ist nach vorheriger Absprache möglich.

- (14) Nennung eines einheitlichen Ansprechpartners für den KG, für die Objektbetreiber und für die zugelassenen Planer, Errichter und Wartungsverantwortlichen.
- (15) Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Haftpflichtsummen (siehe Ziffer 15.4 des Konzessionsvertrags) für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- (16) Der KN verpflichtet sich alle notwendigen Zertifikate aufrecht zu erhalten. Die jeweils aktuellen Zertifikate sind den KG unaufgefordert vorzulegen. Mindestens jedoch die, die im Rahmen der Ausschreibung gefordert wurden.
- (17) Der KN ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Dritten unter den Voraussetzungen der Ziffer 17 des Konzessionsvertrags zuzulassen.

Die Einhaltung der geltenden Normen, Vorschriften und Richtlinien, die für diese Konzession relevant sind, sind nachfolgend, nicht abschließend, aufgelistet. Es ist jeweils die aktuelle Fassung anzuwenden:

- (i) *DIN EN 54-21:2006-08 Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen*
- (ii) *DIN 14675-1: 2020-01: Brandmeldeanlagen Teil 1: Aufbau und Betrieb*
- (iii) *DIN 14675-2: 2020-01: Brandmeldeanlagen Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma*
- (iv) *DIN EN 50136-1: 2019-06 (VDE 0830-5-1): Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und –einrichtungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen*
- (v) *DIN EN 50136-2: 2014-08 (VDE 0830-5-2): Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und –einrichtungen - Teil 2: Anforderungen an Alarmübertragungseinrichtungen (ÜE)*
- (vi) *DIN VDE 0833-1: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen*
- (vii) *DIN VDE 0833-2: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlage*
- (viii) *VdS 2463: 2019-04 Übertragungseinrichtungen für Gefahrenmeldungen (ÜE), Anforderungen*
- (ix) *VdS 2465-1: 2018-04(02): Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen*
- (x) *VdS 2466: 2018-10 (02): Alarmempfangseinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethoden*
- (xi) *VdS 2471: 2010-05(04) (einschließlich der Ergänzung VdS 2471-S1:2015-06(01)): Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen*
- (xii) *VdS 2344: 2017-07 (08): Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Zertifizierung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik*
- (xiii) *VdS 3138: 2013-12(01): Notruf- und Serviceleitstellen (NSL), Anforderungen*

3 MIGRATIONSPHASE

Die Vielzahl der Anbindungen von BMA über die ÜE an die AE in der IRLS-OSN, fordert einen geregelten Übergang zwischen alten und neuen Konzessionsverträgen, wenn die Vertragslaufzeit eines KN endet. Migrationsphasen finden daher vor- und nachgeschaltet statt. Für die Phase der Errichtung der AE/ AES der Konzessionäre bleibt die derzeit vorhandene Technik des bisherigen Konzessionsnehmer in Betrieb.

Zurzeit werden als redundante Übertragungswege AÜA mit den Übertragungskategorien Single Path 6 (SP 6) oder Dual Path 3 (DP 3) verwendet. Alle Arbeiten zur Umschaltung der Bestandsaufschaltungen (max. 6 Monate) sind von den Konzessionsnehmern eigenständig mit den beteiligten Teilnehmern zu koordinieren und die termingerechte Durchführung zu überwachen. Unterbrechungen der Alarmübertragung im Verlauf der Umschaltung sind auf ein Minimum (max. 12 Stunden) zu beschränken.

Die eigentliche Umschaltung ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen, so dass dieser seine Leitstelleneinrichtung zeitgleich anpasst. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept mit Zeitplan dem Angebot beizulegen, welches für die Bewertung der Angebotsqualität in die Gesamtbewertung des Angebotes eingeht.

4 VERGÜTUNG, KOSTEN UND BEARBEITUNGSGEBÜHR

4.1 Vergütung des KN

Der KN erhält alle Einnahmen aus dem Anschluss der Brandmeldeanlagen in Gebäuden im örtlichen Zuständigkeitsbereich des KGs über eine vom KN betriebene Alarmübertragungsanlage an die gefahrenabwehrende Stelle (Leitstelle) des KGs. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung der Leistungen des Konzessionärs durch den Konzessionsgeber.

4.2 Bearbeitungsgebühr

Der KN zahlt dem jeweiligen KG als Entgelt für die eingeräumten Rechte eine monatliche Gebühr in Höhe von 15,00 € (ohne Umsatzsteuer) für jede aufgeschaltete BMA bzw. für jedes aufgeschaltete Meldekriterium. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im Konzessionsvertrag.

4.3 Kosten des KG

Es entstehen dem KG keinerlei Kosten.

5 ANSPRECHPERSON FÜR KONZESSIONSGEBER

Der KN benennt eine feste Ansprechperson für den KG sowie eine feste Vertretung für diese Ansprechperson, an die sich der KG bei allen Anliegen, Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Konzession wenden kann. Die Geschäftssprache ist Deutsch. Der KN hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die deutsche Sprache in dem für eine reibungslose Kommunikation notwendigen Maße beherrschen. Die Erreichbarkeit werktags von 9:00 bis 17:00 Uhr muss sichergestellt werden (per Telefon, E-Mail).

6 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Konzession wird der KN personenbezogene Daten verarbeiten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt beim KN zu eigenen Zwecken, sodass es sich nicht um eine weisungsgebundene Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt. Für die Dauer der Konzession werden sowohl der KN als auch der KG anlassbezogen auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, die im Rahmen der Aufgaben des KN und des KGs (Aufschaltung) verarbeitet werden. Zur konkreten Regelung der Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO erlangt das der Leistungsbeschreibung angehängte Formblatt des KGs Geltung.

7 VERTRAGSLAUFZEIT

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2033. Er tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung am 01.01.2026 in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen. Der KG hat die Option den Vertrag zweimal, um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Erklärung erfolgt jeweils 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich.